

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Dehnel, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/544 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/1517 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Cornelia Pieper, Dr. Karlheinz Gutmacher, Joachim Günther (Plauen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1540 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

A. Problem

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes aus dem Jahr 1991 endet am 31. Dezember 1999. Das Ziel des Gesetzes, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich angestiegenen Verkehrs auszubauen, wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein. Nach der bestehenden Gesetzeslage würden die Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planungsmaßnahmen in den neuen Ländern

und im Land Berlin, die das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz bietet, für neue Projekte ab dem 1. Januar 2000 entfallen. Das Gesetz sieht die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Linienbestimmung bei Ortsumgehungen vor, obwohl dies aufgrund der gewachsenen Verwaltungskraft der Straßenbauverwaltungen in den neuen Ländern nicht mehr erforderlich ist. Aus dem Fehlen eines Vorbehaltes bei § 9 Abs. 3 hat die Rechtsprechung geschlossen, daß insoweit für das Besitzeinweisungsverfahren die Bestimmungen des Baugesetzbuches und nicht das jeweilige Landesrecht zur Anwendung kämen, was nicht der Intention des Gesetzgebers entsprach.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Linienführung bei Ortsumgehungen entfällt. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Baugesetzbuches für das Besitzeinweisungsverfahren wird zur Klarstellung unter den Vorbehalt gestellt, daß keine entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bestehen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. wird abgelehnt. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU wird für erledigt erklärt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1517

Mehrheit im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Unveränderte Annahme des Entwurfs des Bundesrates,

Verlängerung der Geltungsdauer entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2004,

Verlängerung bis zum 31. Dezember 2009 bei gleichzeitiger Ausdehnung der Regelungen auf das gesamte Bundesgebiet.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes – Drucksache 14/1517 – mit folgenden Änderungen anzunehmen:
 - a) in Artikel 1 Nr. 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt,
 - b) in Artikel 2 wird die Angabe „am 31. Oktober 1999“ durch die Angabe „am 1. Januar 2000“ ersetzt,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/1540 – abzulehnen,
3. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/544 – für erledigt zu erklären,
4. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag ein Jahr vor dem Auslaufen des in seiner Gültigkeit verlängerten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der Aufschluss über die nach diesem Gesetz geplanten Verkehrsprojekte und die beschleunigenden Effekte nach diesem Gesetz gibt. Besonderes Augenmerk ist auf die Frage zu richten, in welcher Weise die Interessen der betroffenen Bürger berücksichtigt wurden.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald

Vorsitzender

Wieland Sorge

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wieland Sorge

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes – Drucksache 14/1517 – wurde dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1999 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Innenausschuss und den Ausschüssen für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Angelegenheiten der neuen Länder und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes – Drucksache 14/544 – wurde dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1999 zur federführenden Beratung und den Ausschüssen für Angelegenheiten der neuen Länder und für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/1540 – wurde dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1999 zur federführenden Beratung und den Ausschüssen für Wirtschaft und Technologie, für Angelegenheiten der neuen Länder und für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Entwurf des Bundesrates – Drucksache 14/1517 – sieht im Wesentlichen eine Verlängerung der Geltung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2010 vor. Die Bundesregierung hat dem Entwurf in ihrer Stellungnahme – Drucksache 14/1517 S. 6 f. – mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2004 verlängert wird. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU sieht im Wesentlichen eine Verlängerung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit, eine teilweise Ausdehnung auf das gesamte Bundesgebiet und eine Neuformulierung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. sieht im Wesentlichen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009, eine Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereiches auf das gesamte Bundesgebiet und eine Neuformulierung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. sieht das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2000 vor; die übrigen Gesetzentwürfe sehen ein In-Kraft-Treten zum 31. Oktober 1999 vor.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in Bezug auf den Bundesratsentwurf – Drucksache 14/1517 – mit den

Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Empfehlung beschlossen, den Bundesratsentwurf mit der Änderung anzunehmen, dass das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz nur bis zum 31. Dezember 2002 verlängert wird, der mitberatende Innenausschuss hat in Bezug auf diese Vorlage mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion der PDS bei Enthaltung des Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck) die Empfehlung beschlossen, den Bundesratsentwurf (ungeändert) anzunehmen, der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Empfehlung beschlossen, den Bundesratsentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, dass das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz nur bis zum 31. Dezember 2002 verlängert wird. Der mitberatende Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und des Mitglieds der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen, den Bundesratsentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, dass die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes um drei Jahre verlängert wird und der mitberatende Ausschuss für Tourismus hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktion der PDS die Empfehlung beschlossen, den Bundesratsentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, dass das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz nur bis zum 31. Dezember 2002 verlängert wird.

In Bezug auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/544 – erklärte der verkehrspolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU, Dirk Fischer (Hamburg), der Antrag sei von der (Gesamt-)Fraktion der CDU/CSU zurückgezogen worden.

In Bezug auf den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/1540 – hat der mitberatende Rechtsausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. mehrheitlich beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und der Ausschuss für Tourismus empfehlen ebenfalls mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die Koalitionsfraktionen haben in der Beratung des Ausschusses die Auffassung vertreten, dass das gesetzgebende Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs auszubauen, bis zum 31. Dezember 1999 noch nicht erreicht sein werde. Es sei daher eine maßvolle Verlängerung, welche zugleich der rechtspolitischen Notwendigkeit Rechnung trage, Sonderrecht nur in begrenztem Umfang gelten zu lassen, erforderlich. Eine Verlängerung um drei Jahre erschiene auch im Hinblick auf noch anstehende Verkehrsprojekte angebracht und erforderlich. Eine Verlängerung um elf Jahre hingegen, wie sie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen sei, oder gar eine Verlängerung ohne zeitliche Befristung stelle die Verhältnismäßigkeit der Ausnahmeregelung in Frage und sei daher abzulehnen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Auffassung vertreten, es sei unerklärlich, weshalb die Koalition den Sachverstand des Bundesrates ignoriere, der eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um elf Jahre vorsehe. Dies diene nicht der weiteren Entwicklung der Infrastruktur in den neuen Ländern, sondern behindere diese. Sie sprach sich gegen eine Ausdehnung der Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes auf die alten Bundesländer aus. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, daß die frühere Koalition eine Beschränkung der Laufzeit des Gesetzes auf den 31. Dezember 1999 für richtig gehalten habe. Es sei in den zehn Jahren der Geltung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nicht gelungen, alle vorgesehenen Projekte unter diesem Gesetz auf den Weg zu bringen. Das Gesetz habe also offenkundig nicht zu den erwarteten Beschleunigungen geführt. Unter diesem Gesichtspunkt sei es ein Signal an die Rechtsanwender, sich mit den Planungen zu beeilen und sich nicht weitere zehn Jahre Zeit zu lassen, wenn nur eine Verlängerung um drei Jahre erfolge. Sie wies außerdem auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine darüber hinausgehende Verlängerung hin.

Der Berichterstatter Wieland Sorge wies darauf hin, dass es bei den Planungen in den neuen Bundesländern keine unnötigen Verzögerungen gegeben habe und eine erneute Verlängerung in Betracht komme, wenn die anstehenden 183 Verkehrsprojekte bis Ende 2002 nicht auf den Weg gebracht werden könnten.

Die Fraktion der F.D.P. vertrat die Auffassung, es seien bei weitem noch nicht alle Verkehrsprojekte in den neuen Bundesländern in Angriff genommen und nennt als Beispiel den Flughafen Berlin-Brandenburg. Durch den langen Rechtszug im Normalfall ergäben sich Probleme, bei denen man sich frage, warum sie nicht durch dieses Gesetz beseitigt werden sollten. Da sich das Gesetz bewährt habe, solle es auch auf die alten Bundesländer ausgedehnt werden.

Die Fraktion der PDS warf die Frage auf, ob die Beschleunigung der Planungen durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nicht dazu geführt habe, dass die Planungen nicht optimal durchgeführt worden seien. Sie sehe eine Verlängerung kritisch, weil man Sonderregelungen nicht immer wieder verlängern könne.

Die Koalitionsfraktionen haben im Ausschuss einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates eingebracht, der lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2002 vorsieht und ein Inkraft-Treten des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2000. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 1999 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates mit der Maßgabe vorzuschlagen, dass die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nur bis zum 31. Dezember 2002 verlängert wird und das Änderungsgesetz erst am 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

Er beschloss weiterhin mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P., die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/1540 – zu empfehlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der F.D.P. (Punkt 4 der Beschlussempfehlung) wurde einstimmig angenommen.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Wieland Sorge

Berichterstatter

